

Datum: 30.08.2021

Informationsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	27.09.2021	nicht öffentlich	
Bildungs- und Sozialausschuss	07.10.2021	öffentlich	
Finanzausschuss	14.10.2021	öffentlich	

Inhalt	Information zur Entwicklung der Personal- und Sachkosten 2020 in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Plauen
Grundlage:	Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) der Gemeinde Plauen für das Jahr 2020 Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung- Stadtratsbeschluss vom 19.11.2019 <i>Drucksachenummer: 0049/2019</i>
Beraten und abgestimmt:	FB Finanzverwaltung
Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:	keine
Verantwortlich für Durchführung:	Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport

Information:

Der Bildungs- und Sozialausschuss und der Finanzausschuss des Stadtrates nimmt die Entwicklung der Personal- und Sachkosten 2020 in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Plauen sowie die daraus folgende Anpassung des Elternbeitrages für einen Krippenplatz für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) werden die Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, sowie durch Elternbeiträge aufgebracht.

Zum 30. Juni 2021 wurden die Personal- und Sachkosten des Jahres 2020 für die Plauener Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen berechnet und bekannt gemacht.

Im Vergleich zum Jahr 2019 zeichnete sich folgende Kostenentwicklung ab:

	Kosten / Platz / Monat / EUR 2019	Kosten / Platz / Monat / EUR 2020
Krippe / 9 h	1.309,56	1.361,22
Kindergarten / 9 h	545,65	567,16
Hort / 6h	294,65	306,27

Die Kostensteigerungen sind auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Laufende tarifliche Erhöhungen
- Höhergruppierungen aufgrund gestiegener Kinderzahlen
- Kostensteigerungen im Dienstleistungsbereich

Im Jahr 2020 erfolgte die Deckung der Personal- und Sachkosten pro Platz wie folgt:

Deckung	Krippe 9 h / EUR	Kindergarten 9 h / EUR	Hort 6 h / EUR
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	201,38	116,67	64,73
Gemeinde (Stadt Plauen)	913,34	203,99	77,21
Kosten/Platz /Monat gesamt	1.361,22	567,16	306,27

Für eine Anpassung der Elternbeiträge sind in § 15 Abs. 2 SächsKitaG Mindest- und Höchstgrenzen festgeschrieben. Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.

Aus der Personal- und Sachkostenberechnung 2020 ergeben sich folgende Grenzwerte für die Elternbeiträge in den Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft in der Stadt Plauen:

	Krippe 9 h / EUR	Kindergarten 9 h / EUR	Hort 6 h / EUR
Gesamtkosten/Platz/Monat 2020	1.361,22	567,16	306,27
Mindestgrenze 15% Höchstgrenzen 23 % bzw. 30% (Für das Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten und für den Hort entfallen die Mindestgrenzen)	204,18 313,08	85,07 170,15	91,88
Aktueller Elternbeitrag seit 01.01.2018	201,38 14,79 % der Gesamtkosten 2020	116,67 20,57 % der Gesamtkosten 2020	64,73 21,13 % der Gesamtkosten 2020

Die aktuellen Elternbeiträge bewegen sich für die Plätze in Kindergärten und Horten innerhalb der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen und können auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 19.11.2019 auch für das Jahr 2022 unverändert beibehalten werden.

Der aktuelle Elternbeitrag für einen Krippenplatz unterschreitet die im SächsKitaG festgelegte Mindestgrenze. Auf der Grundlage des o. g. Stadtratsbeschlusses muss dieser Elternbeitrag für das Jahr 2022 auf den Mindestbeitrag von 15 Prozent angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung des ungekürzten Elternbeitrages um 2,80 EUR.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen wird, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Grundlage hierfür bilden die Bestimmungen in § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII).

Anlage:
Übersicht zu den Elternbeiträgen ab 01.01.2022

Steffen Zenner
Unterschrift liegt im Original vor

Unterschrift liegt im Original vor